

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wiesbach
vom 21.10.2020

1. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

1.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan für die Jahre 2020 und 2021 lag in der Zeit vom 11.09.2020 bis 24.09.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Wiesbach öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan gingen nicht ein.

1.2 Haushaltssatzung mit –plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu.

2. Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

2.1 Beschluss der Ausbaubeitragssatzung

Die Ortsgemeinde Wiesbach hat die Einführung wiederkehrender Beiträge ab dem 01.01.2018 beschlossen. Die Beitragserhebung erfolgt dabei auf der Grundlage des KAG und einer vom Ortsgemeinderat beschlossenen Ausbaubeitragssatzung.

Der Ortsgemeinderat Wiesbach beschließt die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge.

2.2 Aufstellung des Bauprogramms

Die Ortsgemeinde Wiesbach erhebt ab dem Jahr 2021 wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen. Gemäß § 3 Abs. 2 der gültigen Ausbaubeitragssatzung ist der beitragsfähige Aufwand für die, die Abrechnungseinheit bildenden, Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 3 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen zu ermitteln. Der Ortsgemeinderat hat deshalb ein Bauprogramm für den ersten Erhebungszeitraum der Jahre 2021-2023 aufzustellen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Schulstraße (1. BA) mit Gesamtkosten von 480.000,00 € in das Bauprogramm der Jahre 2021 – 2023 aufzunehmen.

2.3 Erhebung von Vorausleistungen

In dieser Sitzung hat der Ortsgemeinderat das Bauprogramm für den ersten Erhebungszeitraum der Jahre 2021 - 2023 aufgestellt. Gemäß § 9 der Ausbaubeitragssatzung können von der Ortsgemeinde ab Beginn des Erhebungszeitraums Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag für die Jahre 2021 - 2023. Die Vorausleistungen werden jeweils in vier Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Ortsgemeinde Wiesbach möchte die Größe der Grabmale für Urnengrabstätten ändern. Daher wird § 18 der o.g. Satzung wie folgt neu gefasst:

§ 18
Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen, mit Ausnahme der Grabmale für Urnengrabstätten. Hier dürfen die maximalen Größen von **80 cm Höhe / 60 cm Breite / 25 cm Tiefe** für das Grabmal nicht überschritten werden. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Der Ortsgemeinderat Wiesbach stimmt der im Entwurf vorliegenden Änderungssatzung zur Friedhofssatzung zu.

4. Errichtung einer Fertigteilgarage

Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Errichtung einer Garage aus Fertigteilen, entweder in Beton oder in Metall. Als Standort des Bauwerks kommt das Grundstück Plan-Nr. 207/7, das mit dem Gemeinderaum Hauptstraße 40 bebaut ist, in Frage. Die Garage könnte auf der Rückseite längs der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Standardaußenmaße betragen ca. 6,00 m x 3,00 m x 2,50 m (LxBxH). Mit diesen Abmessungen ist eine Garage baugenehmigungsfrei und auch an der Grundstücksgrenze zulässig.

Der Ortsgemeinderat beschließt, eine Fertigteilgarage auf dem gemeindeeigenen Grundstück Plan-Nr. 207/7 zu errichten. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag nach Vorlage von Vergleichsangeboten zu vergeben.

Nichtöffentlich

5. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Grundstücksangelegenheit.